VERORDNUNG (EWG) Nr. 1524/81 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1981

über die Lieferung von Mais an die Republik Tansania im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesonder auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 10 000 Tonnen Mais an die Republik Tansania im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Die Republik Tansania
3. **Bestimmungsort oder -land** : Die Republik Tansania
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 10 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit der Ausschreibung beauftragte Interventionsstelle** :

 ONIC : Office National Interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, Paris 7ème, Telex 27 08 07
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmal der Ware** :

 Der Mais muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde.
10. **Aufmachung** : lose Schüttung
11. **Ladehafen** : Ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Daressalam
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. Juni 1981 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : vom 1. bis 31. Juli 1981
17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne